

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/1/23 89/06/0214

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.1990

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Tirol

L82000 Bauordnung

L82007 Bauordnung Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

23/04 Exekutionsordnung

23/05 Sonstiges Exekutionsrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

BauO Tir 1978 §44 Abs3 lit a;

BauRallg;

EGEO Art3 Abs3;

EO §37;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Mit dem erstinstanzlichen Bescheid wurde dem Grundeigentümer gem § 44 Abs 3 lit a Tir BauO der Auftrag erteilt, das konsenslos errichtete Wochenendhaus auf dem Grundstück abzutragen. Der Bauführer der (nach seiner Behauptung) das Haus errichtet hatte, wurde lediglich durch Übermittlung einer Bescheidausfertigung zur "Mitkenntnis" verständigt. Da also nur der Grundeigentümer zu einem Handeln verpflichtet ist, wurde daher der Bauführer nicht in seinen Rechten verletzt, wenn der Gemeindevorstand die Berufung des Bauführers als unzulässig zurückwies und die belBeh den Bescheid des Gemeindevorstandes unter Abweisung der Vorstellung des Bauführers bestätigte. Ein Eingehen darauf, wer Eigentümer des Wochenendhauses ist, hatte zu unterbleiben. Ist der Liegenschaftseigentümer nicht auch Eigentümer des Gebäudes, so kann ein an ihn gerichteter Auftrag andere Personen nicht belasten (Hinweis E 18.12.1986, 86/06/0143).

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2 Bescheidbegriff Bescheidcharakter Diverses Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989060214.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at